

**Verwaltungsvorschrift: Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessiegel sowie deren
Zulassung mit verringertem Durchmesser
Vom 5. Februar 1996 (MinBl. S. 126)**

1. Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Wappen- und Flaggengesetzes in der Fassung vom 7. August 1972 (GVBl. S. 293 BS 113-1) und des § 2 Abs. 4 der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild vom 7. August 1972 (GVBl. S. 296, BS 113-1-1) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und für Sport:
2. Die nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild vom 7. August 1972 (GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GVBl. 1982 S. 1), BS 113-1-1, zur Führung des Kleinen Landessiegels berechtigten Stellen beschaffen die für Ihre Verwaltung erforderlichen Dienstsiegel selbständig.
3. Lieferungsaufträge sind nur Firmen zu erteilen, die im Besitz einer von der Staatskanzlei erworbenen Lizenz zur Herstellung von Landessiegeln sind.
4. Die Beschaffung von Kleinen Landessiegeln ist der obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen unter Angabe der Art und des Umfangs des Auftrages sowie des Namens und der Lieferfirma unter Beifügung eines Siegelabdrucks auf dem Dienstwege in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.
5. Die Zahl der mit der Führung eines Kleinen Landessiegels betrauten Bediensteten ist so klein wie möglich zu halten. Werden bei einer Dienststelle mehrere Kleine Landessiegel verwendet, so zeigen diese über dem Landeswappen eine fortlaufende Nummer in arabischen Ziffern.
6. Dienstsiegel sind verschlossen aufzubewahren. Der Verlust eines Dienstsiegels ist unverzüglich der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen anzuzeigen.
7. Dienstsiegel, die nicht mehr gebraucht werden, sind unbrauchbar zu machen und zu vernichten. Historisch wertvolle Dienstsiegel sind an die Landesarchivverwaltung abzugeben.
8. Es werden ein Kleines Landessiegel mit einem Durchmesser von 2 cm als Farbdrukstempel für das Abstempeln von Ausweisen und Urkunden sowie ein Kleines Landessiegel mit einem Durchmesser von 2,4 cm als Prägesiegel für das Versiegeln von Gegenständen zugelassen, wenn bei der Verwendung des Siegels mit dem Durchmesser von 3,5 cm die Eintragungen unleserlich werden.
9. Die obersten Landesbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen überwachen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die Einhaltung vorstehender Bestimmungen.
10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift vom 22. Mai 1981 (MinBl. S. 414 618; 1991 S. 459) über die Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessiegel tritt gleichzeitig in Kraft.